

63. Ist der §. 117 St.G.B.'s auf solche Akte des Widerstandes oder des thätlichen Angriffes beschränkt, welche gegen einen Forst- oder Jagdbeamten innerhalb der Forst, oder zwar außerhalb der Forst, jedoch in unmittelbarem Zusammenhange mit einer innerhalb derselben vorgenommenen Amtshandlung verübt werden?

III. Straffenat. Ur. v. 15. Mai 1880 g. R. Rep. 803/80.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft beantragt Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz, weil das materielle Strafrecht durch Anwendung des §. 117 St.G.B.'s verletzt worden sei.

Die Anklage und in Übereinstimmung damit der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens beschuldigte den Angeklagten eines aus §. 113 St.G.B.'s strafbaren Widerstandes gegen einen Beamten, nicht eines aus §. 117 das. strafbaren Widerstandes gegen einen Forst- oder Jagdbeamten; die vorigen Richter haben dagegen den Angeklagten aus dem, im Vergleich mit §. 113, eine schwerere Strafe androhenden §. 117 verurtheilt.

In Preußen war neben dem §. 89 St.G.B.'s von 1851, der den gewaltsamen Widerstand gegen Beamte unter Strafe stellt, das Gesetz vom 31. März 1837 hinsichtlich der Bestrafung der Widerseßlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte durch den Artikel II. des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten. Dieses Gesetz betraf aber nur solche Widerseßlichkeiten gegen Forst- oder Jagdbeamte, die innerhalb der Forst begangen wurden, und ist auch durch die preussische Rechtsprechung nicht weiter, als auf Widerseßlichkeiten ausgedehnt worden, welche zwar außerhalb der Forst, jedoch in der Weise stattgefunden hatten, daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit einer von dem Beamten innerhalb der Forst vorgenommenen Amtshandlung standen.

Im deutschen Strafgesetzbuche ist an die Stelle der Strafbestimmungen des preussischen Gesetzes von 1837 der §. 117 getreten. Die Motive bemerken über den §. 117 (§. 115 des Entwurfes): „In den

meisten Gesetzgebungen würden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdsfrevel angehörigen Rechtsverletzungen in besonderen, vom gemeinen Strafrecht abgetrennten Gesetzen behandelt, und solche Sondervorschriften würden voraussichtlich auch nach dem Erlaß eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches in den einzelnen Staaten nicht zu entbehren sein; der Entwurf glaube jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdsfreveln, durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Charakter an sich trügen, daß sie mit harten und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müßten, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes angehörten, somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stelle, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben könnten; im einzelnen seien die gegebenen Bestimmungen dem preussischen Gesetze über die Strafe der Widerseßlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 nachgebildet worden; die allerdings nicht wegzuleugnende Härte der Strafvorschriften finde darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bemüht sein müsse, den Gefahren, welche die den Angriffen der Forst- und Jagdsfreveler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten ausgesetzt seien, soweit dieses durch Strenge der Strafvorschriften geschehen könne, möglichst vorzubeugen."

Dieser Anschluß des §. 117 an das preussische Gesetz von 1837, die Hinweisung darauf, daß es sich vornehmlich um Widerseßlichkeiten handele, welche bei Forst- und Jagdsfreveln begangen würden, und der Grund der härteren Strafandrohung, daß diese Klasse der Beamten den Angriffen der Forst- und Jagdsfreveler und damit größeren Gefahren als andere Beamte ausgesetzt seien, haben dazu geführt, daß dem §. 117 St.G.B.'s vielfach, namentlich in der preussischen Judikatur, in der fraglichen Beziehung eine mit der Auslegung des preussischen Gesetzes übereinstimmende Auslegung zu teil geworden ist.

Dies erscheint jedoch nicht gerechtfertigt.

Es wird dadurch in das Gesetz eine Unterscheidung hineingetragen, für welche dessen Worte einen Anhalt nicht bieten. Der Wortlaut des Gesetzes ist klar und bestimmt und steht einer derartigen einschränkenden Auslegung so entschieden entgegen, daß letztere nur dann als zulässig erachtet werden könnte, wenn sich der bestimmte Nachweis führen ließe,

daß der Gesetzgeber mit den Worten einen anderen und engeren Sinn, als er in den Worten zum Ausdruck gelangt ist, verbunden hat.

Nun kann daraus, daß die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches denen des preußischen Gesetzes nachgebildet sind, noch nicht gefolgert werden, daß letztere mit allen Modalitäten, namentlich auch mit der Auslegung, welche ihnen in Beziehung auf die im gegenwärtigen Fall zur Erörterung gekommene Frage in der preußischen Praxis gegeben worden ist, in das Reichsrecht aufgenommen worden sind. Diese Schlussfolgerung erscheint umsoweniger berechtigt, da jene Auslegung des preußischen Gesetzes wesentlich auf dem Zusammenhang beruht, in welchem das gedachte Gesetz mit dem am gleichen Tage erlassenen preußischen Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, insbesondere dessen §. 1, stand und letzteres Gesetz in das Reichsrecht nicht übergegangen ist.

Was sodann die Motive zu den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches anbelangt, so ist aus denselben mehr nicht zu entnehmen, als daß es für notwendig erachtet wurde, den mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen und den Waldeigentümern, Forst- und Jagdberechtigten einen besonders kräftigen strafrechtlichen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welchen, um hier zunächst bloß von der zuerst erwähnten Kategorie von Personen zu reden, dieselben bei Handhabung des ihnen obliegenden Forst- und Jagdschutzes in höherem Maße, als andere Beamte bei Ausübung ihres Amtes ausgesetzt sind. Während nun einerseits unstreitig auch Fälle innerhalb der Forst begangenen Widerstandes vorkommen, in welchen der gedachte Grund des Gesetzes nicht zutrifft, ohne daß jedoch deshalb die Strafvorschrift in einem derartigen Falle unanwendbar wäre, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß umgekehrt auch in anderen Fällen des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte, als in den innerhalb des Forstes oder bei der unmittelbaren Verfolgung eines im Forst betretenen Frevels vorgekommenen, der Forst- und Jagdbeamte in einer die höchste Gefahr für ihn in sich schließenden Lage sich befinden kann. Hieraus erklärt es sich denn, daß verschiedenartige andere Auslegungen aufgestellt worden sind, welche gegenüber der anfänglichen, die Anwendung der fraglichen Strafvorschriften auf Widerstand innerhalb des Forstes beschränkende Auslegung eine Ausdehnung enthalten, aber immer noch denselben eine engere Bedeutung, als der Wortverstand ergibt, beilegen.

Der Mangel der Übereinstimmung aber, welcher zwischen diesen Auslegungen besteht, ist ein weiteres Zeichen für die Unsicherheit der Grundlagen, auf welchen sie beruhen.

Erscheint es hiernach begründet, den §. 117 im Einklang mit den Worten desselben auf alle Fälle des Widerstandes anzuwenden, welcher den Forst- und Jagdbeamten bei Handhabung des Forst- und Jagdschutzes und in Beziehung auf eine Amtshandlung geleistet wird, welche innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegen war, so stellt sich die wegen Anwendung des §. 117 St.G.B.'s erhobene Revisionsbeschwerde als grundlos dar."